

FDJ) angehören. Dort, wo Maßnahmepläne zur Verhütung der Kriminalität bestehen, kontrolliert die Abteilung Inneres deren Verwirklichung.

Der Abteilung Jugendfragen, Körperkultur und Sport wurde die Koordinierung unter dem Gesichtspunkt übertragen, daß in den Arbeitsgruppen für Jugendfragen, die als beratendes Organ bei den Räten bereits bestehen, Vertreter der verschiedenen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen vertreten sind und dort eine Koordinierung der vorbeugenden Tätigkeit gesichert ist.

Die Wirksamkeit dieser Formen der Koordinierung muß auch weiterhin verfolgt werden. Es ist ferner notwendig, daß die Wissenschaft die Erkenntnisse und Erfahrungen der Praxis auf diesem Gebiet schneller auswertet und die wirkungsvollsten Formen und Methoden bei der Entwicklung eines Systems aufeinander abgestimmter staatlicher Maßnahmen und gesellschaftlicher Initiative erforscht.

### Komplexe operative Kontrollen im Jugendschutz

Die *operativen Kontrollen* über die Verwirklichung der Maßnahmepläne und die Einhaltung der VO zum Schutze der Jugend hat sich quantitativ und qualitativ verbessert. In vielen Kreisen werden regelmäßig Kontrollen in Gaststätten, Filmtheatern, Jugendklubs und auf Volksfesten durchgeführt. In Groß-Berlin fanden allein im IV. Quartal 1966 1873 Kontrollen statt. Auch in anderen Bezirken der Republik, z. B. in Gera, Erfurt, Magdeburg und Dresden, hat sich die Anzahl der Kontrollen wesentlich erhöht. Bei den Kontrollen wurde festgestellt, daß besonders die Bestimmungen über den Ausschank alkoholischer Getränke an Jugendliche (§ 4 JSchVO) häufig verletzt werden<sup>2, 3</sup>.

Die Jugendschutzbestimmungen werden im Gaststättenwesen und im Handel noch vielfach zugunsten einer Umsatzsteigerung mißachtet. Nur langsam setzen sich gute Erfahrungen durch, wie sie z. B. im Bezirk Suhl gesammelt wurden. In den Jugendklubhäusern des Bezirks wurden Warenangebot und Umsatzprämien verändert. Während vorher für alle Getränke 2 % Umsatzprämie gewährt wurde, werden nunmehr für Wein und Bier 1 %, für Spirituosen 0,5 % und für alkoholfreie Getränke 6,5 % vom Warenumsatz gezahlt. Diese Maßnahme wirkte sich in den Jugendklubhäusern positiv aus und erleichterte eine niveauvolle Klubarbeit. Heute sind diese Jugendeinrichtungen im Bezirk keine Konzentrationspunkte für das Entstehen gesellschaftswidrigen Verhaltens mehr.

Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in allen gesellschaftlichen Bereichen wird vor allem durch die konsequente Wahrnehmung der spezifischen Verantwortung der staatlichen und wirtschaftlichen Leitungen, der gesellschaftlichen Organisationen und der Eltern der heranwachsenden jungen Generation gewährleistet. Das bezieht sich nicht nur auf die Bestimmungen zum Schutze Jugendlicher vor Alkoholmißbrauch, sondern auch auf alle anderen Bestimmungen der Verordnung.

Die Kontrollen ergaben, daß manche Funktionäre der Staats- und Wirtschaftsorgane oder gesellschaftlichen Organisationen der Auffassung waren, daß die JugendschutzVO bei geschlossenen Veranstaltungen der Betriebe oder Massenorganisationen nicht beachtet zu werden brauche. Diese Meinung vertraten verschiedentlich auch Eltern für den Fall, daß sich die Jugend-

lichen in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten befinden. Bei der künftigen Neufassung der Jugendschutzverordnung wird zu prüfen sein, inwieweit die geltenden Bestimmungen den heutigen Bedingungen noch entsprechen.

Die Kontrollen stießen bei der Mehrheit der Leiter der Einrichtungen auf Verständnis. Sie haben dazu geführt, daß diese der ihnen obliegenden Kontrollpflicht nunmehr besser nachkommen.

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die JugendschutzVO wird die Ordnungsstrafe noch nicht immer mit der notwendigen Konsequenz angewendet. Wenn es auch in erster Linie darum geht, alle Beteiligten von ihrer Verantwortung zu überzeugen, und wenn auch die Wirksamkeit der vorbeugenden Tätigkeit nicht an der Anzahl der durchgeführten Ordnungsstraf- oder Strafverfahren gemessen werden kann, so darf doch nicht auf dieses Erziehungsmittel verzichtet werden. Auffassungen wie „der Klub ist neu gebildet, deshalb können wir die Jugendlichen nicht gleich zu Beginn so straff anflassen“ oder „erst müssen wir eine gute Arbeit entwickeln, dann können wir auch konsequenter durchgreifen“, sind ungeeignet, die jungen Menschen an Disziplin, Beständigkeit und Zuverlässigkeit zu gewöhnen.

Die Kontrollen wurden hauptsächlich von Mitarbeitern der Fachabteilungen des Rates, der Abteilung Jugendfragen, Körperkultur und Sport, den Abteilungen Inneres, Volksbildung, Kultur, Handel und Versorgung und dem Referat Jugendhilfe sowie von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, Mitgliedern der ständigen Kommissionen und Mitgliedern der FDJ durchgeführt. Dieser Kreis von Bürgern, der sich aktiv an der Verwirklichung des Jugendschutzes beteiligt, ist als Ausgangspunkt einer noch breiteren Mitarbeit der Öffentlichkeit anzusehen. Besonders sollten die Beiräte bei den Handelsorganen, die Klubräte und andere gesellschaftliche Kräfte, vor allem aber die Jugendlichen selbst, stärker in die vorbeugende Tätigkeit einbezogen werden.

Gut haben sich *komplexe Kontrollen* bewährt. In den Bezirken Halle, Schwerin und Dresden wurde z. B. die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmung der Jugendschutzverordnung hinsichtlich des Alkoholausschanks und des zeitlichen Aufenthalts Jugendlicher in Gaststätten mit einer Überprüfung des Repertoires der Kapelle und des Angebots alkoholfreier Getränke verbunden. Die Kontrollergebnisse wurden mit den zuständigen staatlichen Organen ausgewertet.

Die *Auswertung von Kontrollergebnissen* ist eine wichtige Form, um festgestellte Mängel zu überwinden, gute Erfahrungen zu verallgemeinern und die Verantwortlichkeit sowie die enge Zusammenarbeit der verschiedenen Einrichtungen zu festigen und zu entwickeln.

Bereits in vielen Kreisen und Bezirken werden die Ergebnisse der Kontrollen mit Verkaufsstellenleitern, Klubhausleitern, Lehrern, Jugendhelfern, Funktionären der Betriebe und Massenorganisationen und Bürgermeistern ausgewertet und Fragen einer wirkungsvolleren vorbeugenden Tätigkeit erörtert.

Allerdings werden nur vereinzelt Aussprachen mit Eltern und Jugendlichen geführt. Gerade solche Gespräche können aber erzieherisch sehr wirksam sein. So wurde z. B. im Kreis Querfurt nach einer Kontrolle mit den Eltern zweier Jugendlicher gesprochen. Die Eltern versicherten, sich künftig sorgfältiger um die Gestaltung der Freizeit ihrer Kinder kümmern zu wollen, und es wurde gemeinsam beraten, welche Wege zu beschreiten sind, um negative Verhaltensweisen zu unterbinden. Auch im Kreis Gadebusch wurde damit begonnen, solche Gespräche mit Eltern

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch Streit, a. a. O., S. 355 f., und Schumann, „Alle gesellschaftlichen Kräfte müssen zur weiteren Einschränkung der Jugendkriminalität zusammenwirken“ (Diskussionsbeitrag in der 25. Sitzung des Staatsrates am 15. April 1966), NJ 1966 S. 372.

<sup>3</sup> Vgl. Abschn. II Ziff. 8 des Beschlusses des Staatsrates der DDR „Jugend und Sozialis. lus“ vom 31. März 1967 (GBI. I S. 31).